

## **Aufprall eines Radfahrers auf geöffnete Beifahrertür eines Kfz**

OLG München - 28.10.1994 - 10 U 4858/93

BGB § 823; ZPO § 286; ZPO § 287

Versicherungsrecht Rechtsprechung  
© Verlag Versicherungswirtschaft

1996240036

Rechtsgebiet: Straßenverkehr

Sachgebiet: Radfahrer

BGB § 823; ZPO § 286; ZPO § 287

- Kommt ein Radfahrer dadurch zu Fall, daß die Beifahrertür eines haltenden Pkw geöffnet wird, an dem er rechts vorbeifahren will, so ist die Frage, welche Schädigungen er durch den Sturz erleidet, nach § 287 ZPO zu beurteilen.

- Zur Haftungsverteilung zwischen Radfahrer,

schuldhaft die Fahrzeurtür öffnendem Beifahrer und

Halter.

(669) OLG München, Urteil vom 28.10.1994 (10 U 4858/93)

Anmerkung der Redaktion: Der BGH hat die Revision des Beklagten zu 1 durch Beschluß vom 7. 11. 1995 (VI ZR 78/95) nicht angenommen.

Der Kl. machte materielle und immaterielle Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 19. 9. 1989 geltend. Gegen 15.35 Uhr fuhr der Kl. mit seinem Fahrrad auf der T.-Straße in M. in nördlicher Richtung. Am rechten Fahrbahnrand waren ordnungsgemäß Fahrzeuge geparkt. Die Bekl. zu 2 fuhr mit ihrem Pkw, haftpflichtversichert bei der Bekl. zu 3, in der gleichen Richtung und war auf Parkplatzsuche. Kurz vor der Einmündung der T.-Straße in die G.- Straße hielt sie an, um einem vor ihr parkenden Pkw das Ausfahren zu ermöglichen und dann selbst in die Parklücke einfahren zu können. Als der Kl. mit seinem Fahrrad rechts am stehenden Fahrzeug der Bekl. zu 2 vorbeifahren wollte, öffnete der im Pkw mitfahrende Sohn der Bekl. zu 2, der Bekl. zu 1, die rechte Autotür, wobei es zum Zusammenstoß mit dem Kl. kam. Der Unfall wurde polizeilich aufgenommen; die Fahrzeuge waren bereits von der Zusammenstoßstelle entfernt worden. In der Verkehrsunfallanzeige war ausgeführt:

Als V. einige Meter vom haltenden Pkw der B. F. entfernt war, öffnete A. F. plötzlich die Beifahrertür. Trotz einer Bremsung konnte V. mit seinem Fahrrad einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern und stürzte. V. zog sich bei dem Sturz Schürfwunden an der linken Hand zu und gab an, sich in den nächsten Tagen selbst zu einem Arzt zu begeben.

Vom Kl. und dem Bekl. zu 1 lagen keine Aussagen vor. Die Bekl. zu 2 hatte als Zeugin bekundet:

Noch als ich stand, machte mein Sohn die rechte Tür auf. Wahrscheinlich wollte er aussteigen. In diesem Moment stieß der Radfahrer gegen die Beifahrertür. Der Radfahrer

stürzte in der Lücke zwischen dem zweiten und dritten parkenden Pkw auf den Gehsteig . . . Der Radfahrer konnte allein wieder aufstehen. Er wurde an der linken Hand leicht verletzt.

Der Kl. behauptete, er habe rechts an dem parkenden Pkw der Bekl. vorbeifahren wollen, als der Bekl. zu 1, ohne sich nach hinten zu vergewissern, die Beifahrertür geöffnet habe. Er habe noch versucht zu bremsen, habe aber den Aufprall auf die querstehende Tür nicht verhindern können, weil er sich bereits unmittelbar davor befunden habe. Er habe bei dem Unfall Prellungen an beiden Handgelenken, an den Fingern, an der linken Hüfte, im rechten Kniegelenk und an beiden Oberarmen sowie ein HWS-Schleudertrauma, ein Schädel-Hirn-Trauma mit Gehirnerschütterung und Schädelprellung sowie eine Blutung und Felsenbeinsfraktur im rechten Ohr erlitten und leide seitdem an Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, Depressionen, Kopfschmerzen, Brummen im Kopf, Schwindelgefühlen und Augenflimmern. Wegen dieser schweren Unfallfolgen habe er eine Persönlichkeitsveränderung erlitten und sei in seinem Beruf als Fotomodell 100 % erwerbsunfähig. Ein Schmerzensgeld von 60 000 bis 80 000 DM sei angemessen. Sein Verdienstausschlag betrage jährlich 24 738,35 DM, was einer monatlichen Rente von 2061,53 DM entspreche. Bis 19. 7. 1991 sei ihm insgesamt ein Verdienstausschlag von 45 353,65 DM entstanden. An weiteren Kosten seien ihm 1518,28 DM erwachsen. Die Bekl. zu 3 habe lediglich 3000 DM Vorschuß bezahlt.

Der Kl. ging von einer samtverbindlichen Haftung der Bekl. aus. Demgemäß begehrte er in erster Instanz, die Bekl. gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld nebst Zinsen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde, ferner 43 871,93 DM nebst Zinsen zu zahlen und festzustellen, daß die Bekl. gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, dem Kl. auch sonstige durch den Verkehrsunfall vom 19. 9. 1989 verursachte materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen.

Die Bekl. begehrten, die Klage abzuweisen. Sie behaupteten, bei dem Aufprall sei nur das Fahrrad zu Boden gefallen, der Kl. selbst sei nur halb zu Boden gegangen. Es sei ihm gelungen, rechtzeitig abzustiegen. Mit dem Kopf sei er nirgendwo dagegen gestoßen. Als der Bekl. zu 1 nach dem Aufprall ausgestiegen sei, habe der Kl. bereits auf dem Bürgersteig gestanden. Mit Ausnahme des Kratzers an der Hand habe der Kl. keine Verletzungen aufgewiesen. Die geltendgemachten Verletzungen würden bestritten. Im übrigen habe der Kl. nicht auf die Verkehrssituation geachtet. Schadenshöhe und Verdienstausschlag wurden bestritten. Die Bekl. zu 2 und 3 bestritten ein eigenes Verschulden der Bekl. zu 2 als Fahrerin. Sie könnte allenfalls aus Betriebsgefahr in Anspruch genommen werden.

Das LG hat die Klage abgewiesen, da der Kl. keinen hinreichenden Nachweis dafür erbracht habe, daß die von ihm behaupteten schweren Verletzungen auf den streitgegenständlichen Unfall zurückzuführen seien.

Die Berufung des Kl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

I. . . .

II. Zur Haftung der Bekl.: Der Bekl. zu 1 hat den Unfall und die Verletzungen des Kl. verursacht und verschuldet und haftet nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 14 Abs. 1 StVO. Die Bekl. zu 2 haftet für die materiellen Schäden des Kl. aufgrund der von ihrem Pkw ausgehenden Betriebsgefahr (§ 7 StVG), die Bekl. zu 3 als Haftpflichtversicherer des Pkw nach § 3 Nr. 1 und 2 PflVG.

Der Senat ist der Überzeugung, daß durch das Öffnen der Beifahrertür durch den Bekl. zu 1 der Zusammenstoß mit dem radfahrenden Kl. erfolgte, dieser dabei vom Rad stürzte

und sich diverse Prellungen, ein HWS-Schleudertrauma, eine Schädelprellung mit Gehirnerschütterung, eine Felsenbeinfraktur mit Blutung im rechten Ohr und feine Infraktionen auf der linken Schädelseite zuzog, an deren Folgen er noch leidet und die seine Ersatzansprüche ausgelöst haben.

Der Kl. muß grundsätzlich nachweisen, daß die Schädigungshandlung der Bekl. (unachtsames Öffnen der Autotür) ursächlich für die Rechtsgutverletzung (Beeinträchtigung von Körper und Gesundheit) und diese wiederum kausal für den Schaden (insbesondere Verdienstausfall) war. Hierbei kommt dem Kl. jedenfalls für den Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität (= **Kausalzusammenhang** zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden) die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugute, was bedeutet, daß sich das Gericht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen darf, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Diese in der Literatur bestrittene Begrenzung der Anwendbarkeit des § 287 ZPO auf die haftungsausfüllende Kausalität führt zu Abgrenzungsproblemen. Dabei hat sich der Merksatz herausgebildet, daß nur der erste Verletzungserfolg nach dem strengen Beweis des § 286 ZPO zu beweisen ist, während sich der

Beweis der Weiterentwicklung der Schädigung nach § 287 ZPO bestimmt.

Das bedeutet, im vorliegenden Fall muß der Kl. nur beweisen, daß er durch das Öffnen der Tür in seiner körperlichen Befindlichkeit irgendwie beeinträchtigt wurde. Für den weiteren Beweis, ob diese Beeinträchtigung insbesondere zu den Ohrverletzungen geführt hat, aus denen der Kl. seine Ersatzansprüche herleitet, greift die Beweiserleichterung des § 287 ZPO ein (vgl. zum Problem der Beweiserleichterung im Haftpflichtrecht Lepa NZV 92, 129 mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen).

Unstreitig hat der Bekl. zu 1 die Beifahrertür geöffnet, als der Kl. mit seinem Fahrrad rechts am stehenden Pkw vorbeifahren wollte, so daß es zum Zusammenstoß kam. Der Senat sieht es als erwiesen an, daß der Kl. dabei zu Boden stürzte (wird ausgeführt).

Letztlich erscheint dem Senat vom Bewegungsablauf her folgerichtig, daß der unstreitige Unfallablauf mit einem Sturz des Kl. geendet hat. Wenn die Bekl. meinen, der Kl. hätte sich unmittelbar vor dem Unfall oder nach dem Unfall auf dem Heimweg verletzt, so handelt es sich hierbei um reine Spekulationen ohne irgendwelche Anhaltspunkte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Kl. die von der Zeugin Dr. K. und von Dr. B. festgestellten Verletzungen durch den Zusammenstoß mit der Fahrzeugtür des Pkw und dem dadurch hervorgerufenen Sturz erlitten hat.

III. Zur Haftungsverteilung: 1. Haftungsverteilung zwischen Kl. und Bekl. zu 1: Der Senat hält eine Haftungsverteilung von

2/3 : 1/3 zugunsten des Kl. für materielle und immaterielle Schäden für angemessen.

Der Bekl. zu 1 hat sich beim Aussteigen nicht so verhalten, daß eine Gefährdung des Kl. ausgeschlossen war (§ 14 Abs. 1 StVO); er haftet nach § 823 Abs. 2 BGB. Er kann sich nicht damit entlasten, den Kl. nicht gesehen zu haben. Der ihm zu machende Vorwurf ist gerade darin begründet, daß er vor dem Öffnen der Tür nicht genügend geschaut hat. Der Bekl. zu 1 ist nicht mitversicherte Person i. S. v. § 10 Abs. 2 AKB. Er ist nicht Beifahrer i. S. v. § 10 Abs. 2 d AKB, sondern - richtig bezeichnet - Mitfahrer gewesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfaßt daher nicht den von ihm verursachten Schaden (vgl. auch Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung 14. Aufl. § 10 AKB Rdnr. 81 ff.). Der Bekl. zu 1 kann auch nicht über eine Garantenpflicht sein Verschulden auf die Bekl. zu 2 und damit die Bekl. zu 3 abwälzen. Der Bekl. zu 1, von Beruf Innenarchitekt, war zur Unfallzeit 29 Jahre alt. Selbst wenn die Bekl. zu 2 ihn aufgefordert haben sollte, schnell auszusteigen, um nach einem Platz in einem nahe gelegenen Lokal zu schauen, so kann nicht unterstellt werden, daß sie ihn auffordern wollte, völlig unachtsam auszusteigen.

Eine Garantenpflicht - da ein Hinweis, vorsichtig auszusteigen, unterlassen wurde - wäre allenfalls bei Kindern oder für einen Taxifahrer denkbar (vgl. hierzu

auch Geigel, Der Haftpflichtprozeß 19. Aufl. Kap. 2 Rdnr. 28; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht 31. Aufl. Einl. Rdnr. 89 f., § 14 StVO Rdnr. 7).

Auch der Kl. hat den Unfall mitverursacht und mitverschuldet (§ 1 StVO). Er hat sich zwischen den parkenden Fahrzeugen und dem stehenden Fahrzeug der Bekl. zu 2 durchgezwängt. Er mußte unter den gegebenen Umständen (unstreitig wollte ein blinkendes Fahrzeug ausparken; das Fahrzeug der Bekl. zu 2 stand blinkend dort, so daß gerade an dieser voll beparkten Straße damit zu rechnen war, es werde in diese Parklücke einfahren) mit einem spaltweise Öffnen der Tür rechnen und hätte einen entsprechenden Seitenabstand einhalten müssen. Dies war aber nicht möglich, wie sich aus den Aussagen der Beteiligten im Zusammenhang mit der polizeilichen Skizze und dem eigenen Vortrag des Kl. ergibt. Die T.-Straße ist ca. 10 m breit, sie war stark beparkt, und es herrschte Verkehr in beiden Richtungen. Im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Handelns beider Beteiligten und ihren jeweiligen Tatbeitrag sowie die Verpflichtung des Bekl. zu 1, beim Aussteigen die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen (ein unfallanalytisches Gutachten war nicht zu erholen, da es an den notwendigen Anknüpfungstatsachen, wie z. B. Geschwindigkeiten, Bremsspuren, vermessene Endstellungen und ähnliches, fehlt), erscheint eine Haftungsverteilung von 2/3 : 1/3 zugunsten des Kl. angemessen.

2. Haftungsverteilung zwischen Kl. und den Bekl. zu 2 und 3: Die Bekl. zu 2 und 3 haften als Gesamtschuldner für die materiellen Schäden des Kl. zu 1/3 (§§ 7, 9 StVG, 254 BGB). Ein Verschulden der Bekl. zu 2 ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Aufforderung an den erwachsenen Bekl. zu 1, auszusteigen, nicht den Bekl. zu 2 und 3 zuzurechnen. Eine Anstiftung zu einer unerlaubten Handlung kann darin nicht gesehen werden. Eine Haftung der Bekl. zu 2 und 3 für die immateriellen Schäden des Kl. ist daher nicht gegeben. Allerdings haften die Bekl. zu 2 und 3 aus Betriebsgefahr. Der Unfall ereignete sich beim Betrieb des Pkw; das Aussteigen gehört notwendigerweise dazu (vgl. hierzu Jagusch/Hentschel aaO § 7 StVG Rdnr. 8). Der Unfall ist nicht durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden (§ 7 Abs. 2 StVG). Unabwendbar ist ein Ereignis nur dann, wenn es durch äußerst mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu gehört sachgemäßes geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus (vgl. Jagusch/Hentschel aaO § 7 StVG Rdnr. 30). Bei Berücksichtigung aller möglichen Gefahrenmomente hätte die Bekl. zu 2 den Bekl. zu 1 zur Vorsicht mahnen müssen, da ein Kraftfahrer auch erhebliche fremde Fehler berücksichtigen muß (vgl. KG VersR 75, 140 = DB 74, 1569).

Den Kl. trifft auch im Verhältnis zu den Bekl. zu 2 und 3 ein Mitverschulden. Jeder Verkehrsteilnehmer muß damit rechnen, daß aus haltenden Fahrzeugen jemand aussteigt (übrigens hat die Bekl. zu 2 geblinkt), und muß darauf gefaßt sein, entsprechend zu reagieren (vgl. auch OLG Koblenz VRS 4, 489 (490)). Im Verhältnis zur Betriebsgefahr ist das Verschulden des Kl. höher zu bewerten als bei der Haftungsverteilung zwischen dem Kl. und dem Bekl. zu 1, den ja ein Mitverschulden trifft. Der Senat wertet hier das Mitverschulden des Kl. mit 2/3. Andererseits ist das Mitverschulden des Kl. nicht so hoch (es handelt sich bei seiner Fahrweise um eine im Großstadtverkehr vielfach zu beobachtende Unsitte mancher Radfahrer, relativ nahe an stehenden Kfz vorbeizufahren), daß die vom Pkw ausgehende Betriebsgefahr zurücktreten könnte.

IV. Zum Problem der Gesamtschau (vgl. BGHZ 30, 203 = VersR 59, 623; Hartung VersR 80, 797; Geigel, Der Haftpflichtprozeß 20. Aufl. Kap. 3 Rdnr. 55 ff.; Greger, StVG 2. Aufl. § 17 Rdnr. 3, § 9 Rdnr. 91 ff.; Steffen DAR 90, 41): Die Schadensverteilung ist zwischen mehreren verantwortlichen Schädigern und einem Geschädigten, der seinerseits den Unfall mitverschuldet hat, vorzunehmen. Zunächst ist - wie oben ausgeführt - die Mitverantwortung des Kl. gegenüber jedem Bekl. abzuwägen (§ 823 BGB, §§ 7, 18 StVG).

Den Kl. trifft im Verhältnis zum Bekl. zu 1 ein Mitverschulden von  $\frac{1}{3}$ , d. h. bei der Einzelabwägung ergibt sich zwischen ihnen ein Verhältnis 1 : 2. Im Verhältnis zu den Bekl. zu 2 und 3 trifft den Kl. ein Mitverschulden von  $\frac{2}{3}$ , d. h., bei der Einzelabwägung ergibt sich zwischen ihnen ein Verhältnis 2 : 1. Da der Kl. von allen Bekl. seinen materiellen Schaden verlangt, ist nach der Einzelabwägung weiter zu prüfen, welcher Anteil der Beteiligten sich bei einer Gesamtschau ihrer Verantwortung für den Unfall ergibt. Die Gesamtabwägung führt zu folgendem Ergebnis: Kl. : Bekl. zu 1 = 1 : 2, Kl. : Bekl. zu 2 und 3 = 2 : 1. Umrechnung bei Kl. : Bekl. zu 1 ergibt auf denselben Nenner gebracht 2 : 4.

Damit gilt Kl. : Bekl. zu 1: Bekl. zu 2 und 3 = 2 : 4 : 1, d. h., letztlich trägt der Kl. zwei Anteile des materiellen Schadens, der Bekl. zu 1 vier Anteile und die Bekl. zu 2 und 3 samtverbindlich einen Anteil. Der Kl. bekommt insgesamt  $\frac{5}{7}$  seines materiellen Schadens ersetzt. Der Ausgleich zwischen dem Bekl. zu 1 und den Bekl. zu 2 und 3 bleibt dem Innenverhältnis überlassen

(§ 426 Abs.1 S.1 BGB). Der Kl. kann vom Bekl. zu 1  $\frac{2}{3}$  (=  $\frac{14}{21}$ ),

von den Bekl. zu 2 und 3  $\frac{1}{3}$  (=  $\frac{7}{21}$ ), insgesamt aber nicht mehr als  $\frac{5}{7}$  (=  $\frac{15}{21}$ ) verlangen.

Gerichtsart: OLG

München

Erscheinungsjahr: 1996

JGG Jahrgang: 47

Rechtsgebiet: Straßenverkehr